

Satzung über die Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen.

§ 1

Der § 7 Abs. 2 Nr. 2.2 und Nr. 2.3 wird wie folgt neu gefasst:

§ 7 Verwaltungs- und Finanzausschuss

...

„2.2. die Stundung von Forderungen,

2.2.1 von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten für einen Betrag ab 25.000 Euro.

2.2.2 von mehr als 6 Monaten für einen Betrag von mehr als 15.000 Euro bis zu einem Betrag von 50.000 Euro.

2.3.1 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 2.500 Euro aber nicht mehr als 15.000 Euro beträgt.

2.3.2 die Niederschlagung von Ansprüchen der Stadt von mehr als 15.000 Euro aber nicht mehr als 30.000 Euro.“

§ 2

Der § 10 Abs. 2 Nr. 2.7 und 2.8 wird wie folgt neu gefasst:

§ 10 Zuständigkeiten Bürgermeister

...

„2.7. die Stundung von Forderungen im Einzelfall,

2.7.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe.

2.7.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 25.000.

2.7.3 von mehr als 6 Monaten bis zu einem Betrag von 15.000 Euro.

2.8.1 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 2.500 Euro beträgt.

2.8.2 die Niederschlagung von Ansprüchen der Stadt von nicht mehr als 15.000 Euro.“

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt auf Grundlage von § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neuenburg am Rhein,

Joachim Schuster
Bürgermeister